



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 29. März 2011 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für x, für die Zeit von Oktober 2010 bis Februar 2011 in Höhe von insgesamt € 1.119,50 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Das Finanzamt hat mit Bescheid vom 29.3.2011 die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag für die volljährige Tochter des Berufungswerbers für die Zeit von Oktober 2010 bis Februar 2011 in Höhe von insgesamt € 1.119,50 (FB: € 827,50; KAB: € 292,00) zurückgefordert.

Begründung:

„Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichgesetzes 1967 (FLAG 1967) gelten bei einem Studienwechsel die in § 17 Studienförderungsgesetz (StudFG) 1992 angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf die Familienbeihilfe. Nach § 17 StudFG liegt ein günstiger Studienerfolg nicht vor, wenn die oder der Studierende das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder das Studium nach dem jeweils dritten fortgesetzt gemeldeten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat und nicht die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt

werden.

Nach einem Studienwechsel nach dem jeweils 3. inskribierten Semester (oder zweitem Ausbildungsjahr) besteht Anspruch auf Familienbeihilfe erst dann, wenn die oder der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat. Es sind daher alle Semester aus den vorherigen Studien, in denen eine Fortsetzungsmeldung vorgelegen ist und für die Familienbeihilfe bezogen wurde, in Bezug auf die Wartezeit bis zur Wiedergewährung der Familienbeihilfe für das neue Studium heranzuziehen.“

Die dagegen eingebrachte Berufung wird wie folgt begründet:

„Der Grund wieso ich mein Studium erst im 4. Semester wechselte und damit einen schädlichen Studienwechsel vornahm, war folgender: Im Sommer 2009 durfte ich für zwei Monate im Alten-und Pflegezentrum y als Ferialpraktikantin arbeiten. Während dieses Praktikums wurde mir klar, dass der Beruf der Diplomierten Gesundheits-und Krankenschwester der richtige für mich ist. Zusätzlich dazu wollte ich aber noch das Studium der Pflegewissenschaften beginnen. Leider dauerte das Aufnahmeverfahren bis Ende Juni 2010 d.h. in mein 4. Semester hinein. Hätte mich die Krankenpflegeschule yy nicht aufgenommen, so hätte ich weiterhin Mathematik und Geschichte, Soziakunde und politische Bildung auf Lehramt studiert. Aus diesem Grund habe ich auch weiterhin-wie Sie meinem Prüfungsnachweisen entnehmen können-Prüfungen in beiden Fächern abgelegt und den ersten Studienabschnitt in Geschichte, Soziakunde und politische Bildung eingereicht. Da das Aufnahmeverfahren für mich positiv verlaufen ist wechselte ich das Studium. Dies bedeutet allerdings, dass ich jährlich eine Studiengebühr von 1500 Euro zu bezahlen habe, da die Krankenpflegeschule yy mit der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg im 2 in 1-Modell-Pflege kooperiert.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass ich das 4. Semester nicht ausgesetzt habe, da ich ja im Falle einer Ablehnung weiterhin auf Lehramt studiert hätte. Auf Grund dessen, bitte ich Sie mir weiterhin die Kinderbeihilfe zu gewähren, da sie eine wichtige Unterstützung für meine Ausbildung ist.“

Mit Berufungsvorentscheidung vom 3.5.2011 hat das Finanzamt die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Begründung:

„In Bezug auf einen Studienwechsel ist in § 2 Abs. 1 lit b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 der § 17 Studienförderungsgesetz genannt. Die dort angeführten gesetzlichen Bestimmungen gelten daher grundsätzlich auch für die Gewährung der Familienbeihilfe. § 17 StudFG in der Fassung BGBI. I Nr. 47/2008 lautet:

Gem. § 17 Abs. 1 liegt ein günstiger Studienerfolg nicht vor, wenn der Studierende das

Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester gewechselt hat. Nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 gelten Studienwechsel, bei welchem die gesamten Vorstudienzeitenzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden, weil sie dem nunmehr betriebenen Studium auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind und Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden.

Ihre Tochter J. studierte 4 Semester das Lehramt Mathematik und Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung -Inskription von Oktober 2008 bis September 2010. Im Wintersemester 2010 begann sie an der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg in Verbindung mit der Krankenpflegeschule das 2 in 1 Pflege Modell. Auf Grund der schriftlichen Darstellung Ihrer Tochter kann nicht von einem unabwendbaren Ereignis ohne Verschulden des Studierenden gesprochen werden. Da der Umstieg auf das 2 in 1 Modell beabsichtigt war und trotzdem eine Inskription für das Lehramt erfolgte, liegt nach 4 Semestern ein schädlicher Studienwechsel vor.“

Im Vorlageantrag vom 11.5.2011 wird Nachstehendes ausgeführt:

„- Studienwechsel: Ist es ein Studienwechsel, wenn man von der Hochschule in die Krankenpflege wechselt? Dann als zusätzliches Angebot noch Pflegewissenschaften Studiert, das ist 1x die Woche wofür sie eine Schulgebühr von € 1400.- pro Jahr zu berappen hat. Dafür sollte sie nun Bestraft werden? Ich dachte Bildung bringt Wohlstand für den Staat?

- Zeitpunkt des Studienwechsels: Ja, nach dem 2. Semester hatte meine Tochter sich nun, nach dem Ferialjob im Altenheim y, erstmalig mit dem Berufswunsch Krankenpflege auseinandergesetzt. Wie, wann, und die Möglichkeit eines 2 in 1 Modells hatte sich erst im Laufe des 3. Semesters ergeben. Aufnahmeprüfung im Mai 2010 also Mitte gegen Ende des 4. Semester mit Verständigung der positiven oder negativen Aufnahme im Juni!!!! Ich bitte sie, wann hätte sie einen "nicht schädlichen Studienaustritt" machen sollen?

- Studienwechsel ohne Verschulden des Studierenden Wir als Eltern waren natürlich dafür das sie kein Risikos eingeht. Bei negativem Aufnahmebescheid, hätte sie auf jeden Fall das Studium fertig beendet. Wäre sie schon im 2. Semester ausgestiegen, wäre sie 1 Jahr arbeitslos gewesen und die Chance eine Aufnahme in ihrem "jetzigen Traumberuf" wäre geschwunden. Sie hätte auch das Lehramtsstudium das sie auch sehr gern machte (Siehe innerhalb kurzer Zeit maximal abgelegte Fächer), verloren. Was würden sie ihrer Tochter raten?

- Erschwerende Umstände für das Studium. Sie musste täglich sehr früh aufstehen um täglich mit dem Zug nach Salzburg zur UNI zu gelangen, was sie zwar sehr gerne machte aber Ihre Schulkollegen hatten es mit einer Studentenwohnung da wesentlich leichter. Was uns finanziell nicht möglich war. Studienbeihilfe -verwehrt. Da geht es ihr jetzt in yy doch wesentlich besser. Doch auch hier werden Ihr wieder Steine auf dem Weg gelegt: Kinderbeihilfe gestrichen!!! Seither ist das zu Hause schon zu Reizthema geworden. Es fehlt mir schon sehr schwer ein positives demokratisches Rechtsverständnis, gegenüber meinen Kindern, dafür zu finden.“

Mit Schreiben vom 27.10.2011 teilte der Berufungswerber dem Unabhängigen Finanzsenat Folgendes mit:

„Wie bereits mehrfach erwähnt beendete meine Tochter xx ihr Studium an der Uni Salzburg im September 2010 ohne Abschluss. Im Anschluss daran begann sie mit einer Ausbildung am Krankenhaus yy mit dem Ziel das "Diplom der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege" zu erlangen. Sie wählte das „2 in 1-Modell Pflege“ dass in Kooperation mit der PMU Salzburg bei einer nur um ein Semester verlängerten Ausbildungszeit einen weiteren Berufsabschluss bringt.

Die Weitergewährung der Familienbeihilfe wird mit Hinweis auf § 17 StudFG verweigert, da das erste Studium nach vier Semestern abgebrochen wurde und ein neues Studium an der PMU Salzburg begonnen wurde. In der Begründung des Bescheides vom 29.3.2011 wurde nicht darauf eingegangen, dass eine Berufsausbildung wie oben angeführt begonnen wurde. Die Ausbildung im Rahmen des 2 in 1-Modell deckt sich mit der üblichen Ausbildung zur "normalen" Dipl. Krankenschwester in einem sehr hohen Ausmaß. Lediglich an zwei Tagen pro Monat ist Vorlesungsbetrieb in Salzburg, die übrige Zeit verbringen die Auszubildenden an der Krankenpflegeschule bzw. im Praxiseinsatz im Krankenhaus. Die Lehrinhalte decken sich zu 99 %. Unterschiede bestehen im verpflichtend vorgeschriebenen -sonst nur empfohlenen - Auslandspraktikum (2 -4 Wochen).

Da die Weitergewährung der Familienbeihilfe mit dem Hinweis des Beginnes eines weiteren Studiums versagt wurde frage ich welche Merkmale bei diesem Ausbildungsverhältnis überwiegen?

Von ca. 250 Arbeitstagen im Jahr werden 20 Tage an der PMU Salzburg verbracht, 230 Tage im Krankenhaus bzw. Schule. Im Rahmen dieser Ausbildung erhalten die Auszubildenden von der Gespag folgende Entgelte:

1. Jahr 310,61,
2. Jahr 381,88
3. Jahr 386,48

Diese Entgelte liegen geringfügig unter jenen der "normalen" Krankenpflegeschüler. Über die

Gespag sind die Auszubildenden bei der GKK sozialversichert (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung).

Für mich ergibt sich daraus, dass weit überwiegend die Merkmale einer "normalen" Dipl. Krankenschwesterausbildung bzw. "Facharbeiterausbildung" vorliegen. Es liegt ein klassisches Modell der "dualen Lehrausbildung" vor. Die Vorschriften für die Unterbrechung, Fortsetzung bzw. Änderung der Studienrichtung sind meines Erachtens nicht anzuwenden. Ich ersuche daher um Weitergewährung der Familienbeihilfe ab Oktober 2010."

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der anzuwendenden Fassung lautet: "Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten."

Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß."

Die Tochter des Berufungswerbers war vier Semester (Wintersemester 2008/09 bis Sommersemester 2010) im Lehramtsstudium „UF Mathematik, UF Geschichte, Sozialkunde Politische Bildung“) zur Fortsetzung gemeldet.

Seit dem Wintersemester 2010/11 ist sie im Rahmen der Ausbildung des „2-in-1-Modells Pflege – Studium & Ausbildung“ Studierende der Studienrichtung „Pflegewissenschaft“ an der

Paracelsus Medizinische Privatuniversität. Diese Ausbildung findet in Zusammenarbeit zwischen der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege und der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität statt. Die Ausbildung endet an der Universität mit dem „Bachelor“ und an der Schule mit dem „Diplom“.

Das Studium an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität fällt unter § 3 StudFG (s Wimmer in Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG, § 2 Rz 55).

Der mit "Studienwechsel" überschriebene § 17 Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG in der im gegenständlichen Fall maßgebenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2008 lautet auszugsweise:

"§ 17. (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende
1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

(2) Nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden, weil sie dem nunmehr betriebenen Studium auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind,

.....

(4) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht mehr zu beachten, wenn die Studierenden in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt haben. Anerkannte Prüfungen aus dem Vorstudium verkürzen diese Wartezeiten; dabei ist auf ganze Semester aufzurunden."

Das FLAG enthält keine Definition des Studienwechsels und verweist in § 2 Abs. 1 lit. b nur für den Fall, dass ein Studienwechsel vorliegt, auf § 17 StudFG. Auch das StudFG enthält keine abschließende Definition des Studienwechsels (vgl. auch VwGH vom 8.1.2001, ZI. 2000/12/0053, und vom 4.11.2002, ZI. 2002/10/0167, sowie Wimmer in Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG, § 2 Rz 94).

Bei der Auslegung des Begriffes des Studienwechsel im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG ist aus dem Gesamtzusammenhang des FLAG auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu berücksichtigen, wonach die Gewährung von Familienbeihilfe für

volljährige Kinder nach den näheren Regelungen des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG ersichtlich darauf abstellt, dass sich das Kind einer Berufsausbildung mit dem ernstlichen und zielstrebigen Bemühen um den Ausbildungserfolg unterzieht (VwGH vom 9.7.2008, Zl. 2005/13/0142).

Es ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein Studienwechsel im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG vorliegt, bevor auf einen solchen Studienwechsel die Bestimmungen des § 17 StudFG angewendet werden können.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Studienwechsel im Sinne des § 17 StudFG etwa vor, wenn der Studierende das von ihm begonnene und bisher betriebene, aber noch nicht abgeschlossene Studium nicht mehr fortsetzt und an dessen Stelle ein anderes unter den Geltungsbereich des StudFG fallendes Studium beginnt (vgl. etwa die erwähnten Erkenntnisse des VwGH vom 8.1.2001 und vom 4.11.2002).

Der Wechsel des Lehramtsstudiums zur Pflegewissenschaft erfolgte nach vier Semestern, somit nach dem dritten inskribierten Semester, weshalb grundsätzlich ein für den Anspruch auf Familienbeihilfe schädlicher Studienwechsel vorliegt.

Eine Anrechnung der gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums ist ebenfalls nicht gegeben.

Nach § 17 Abs. 4 FLAG ist ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 (Wechsel nach dem dritten inskribierten Semester) nicht mehr zu beachten, wenn der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studium zurückgelegt hat (das sind im gegenständlichen Fall vier Semester).

Der Anspruch auf Familienbeihilfe im neuen Studium ist genauso lang ausgeschlossen, wie vor dem Studienwechsel für ein Studium oder auch mehrere Studien Familienbeihilfe bereits bezogen wurde (vgl. Wimmer in Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG, § 2 Rz 107).

Auf Grund des Studienwechsels mit Wintersemester 2010/11 bestand im Berufungszeitraum kein Anspruch auf die Familienbeihilfe.

Gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988 steht Steuerpflichtigen, denen auf Grund des FLAG Familienbeihilfe gewährt wird, im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 Euro für jedes Kind zu. Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 FLAG anzuwenden.

Mangels Anspruches auf die Familienbeihilfe waren auch die Kinderabsetzbeträge zurückzufordern.

Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

Linz, am 14. September 2012